

# Datenschutz-Ticker

November 2022



**+++ DIGITAL SERVICES ACT IN KRAFT +++ EUR 5 MIO. BUßGELD IN UK +++ MICROSOFT 365 BLEIBT DATENSCHUTZWIDRIG +++ DATENSCHUTZ-FAQ ZU GOOGLE FONTS +++**

## 1. Gesetzesänderungen

**+++ GESETZENTWURF ÜBER ERHEBUNG UND AUSTAUSCH VON DATEN ÜBER DIE KURZFRISTIGE VERMIETUNG VON UNTERKÜNFEN +++**

Die EU-Kommission hat im November einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach Städte und Gemeinden zukünftig von Vermietungsplattformen (wie z. B. Airbnb oder booking.com) Daten über kurzzeitige Vermietungen erhalten sollen. Ziele des Gesetzes sind u. a. die EU-weite Vereinheitlichung von Registrierungssystemen, ein verbesserter Datenaustausch sowie der Schutz personenbezogener Daten. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Vermieter allerdings nur Anzahl und Aufenthaltsdauer der Gäste übermitteln. Andererseits werden die Vermieter jedoch verpflichtet, sich unter Angabe von Daten zu ihrer Person bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Die nationalen Behörden wären dann auch berechtigt, Sanktionen und Bußgelder bei Verstößen durchzusetzen.

[Zum Fact Sheet der EU-Kommission](#) (v. November 2022, Englisch)

[Zur Executive Summary der EU-Kommission](#) (v. 7. November 2022, Englisch)

**+++ DIGITAL SERVICES ACT IN KRAFT GETRETEN +++**

Der Digital Services Act (DSA) ist in Kraft getreten. Geregelt sind darin verbindliche Verhaltensvorschriften für die Betreiber von Online-Plattformen (siehe [Datenschutz-Ticker Januar 2022](#) und [Oktober 2022](#)).

Ziel ist die Eindämmung von Hetze, Hass und politischem Extremismus im Internet und in sozialen Netzwerken. Behörden werden berechtigt, europaweit Anordnungen wegen rechtswidriger Inhalte gegen Plattformbetreiber zu erlassen. Auch Online-Werbung gegenüber Minderjährigen wird eingeschränkt. Mit dem DSA werden weite Teile des in Deutschland zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Netz geltenden NetzDG abgelöst. Betreiber von Online-Plattformen müssen nun innerhalb von drei Monaten die Zahl der aktiven Endnutzer auf ihren Websites veröffentlichen. Aufgrund dieser Meldung wird die EU-Kommission eine Einstufung der betreffenden Plattform durchführen. Anschließend hat der Plattformbetreiber vier Monate Zeit, um den daraus resultierenden Verpflichtungen aus dem DSA nachzukommen.

[Zur Pressemitteilung der EU-Kommission \(v. 16. November 2022\)](#)

[Zum Gesetzestext](#)

## 2. Rechtsprechung

### **+++ EUGH MUSS ERNEUT ZUR KLAGEBEFUGNIS VON VERBRAUCHERSCHUTZVERBÄNDEN ENTSCHEIDEN +++**

Der Bundesgerichtshof hat den Europäischen Gerichtshof erneut mit einer Frage zur Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden wegen Datenschutzverstößen durch Facebook angerufen. Der EuGH hatte in demselben Verfahren bereits im April dieses Jahres entschieden, dass der klagende Verbraucherschutzverband nach der DSGVO auch ohne Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte grundsätzlich selbst Klage erheben darf (siehe [Datenschutz-Ticker Mai 2022](#)). Das Urteil war als Stärkung von Verbraucherschützern gewertet worden. Laut Presseberichten wurde der BGH von dieser Entscheidung jedoch überrascht und hakt nun nach. In der neuen Vorlagefrage möchte der BGH wissen, ob die Voraussetzungen des hier maßgeblichen Art. 80 DSGVO im konkreten Fall tatsächlich erfüllt sind.

[Zur Pressemitteilung des BGH \(v. 10. November 2022\)](#)

[Zum Artikel auf LTO \(v. 10. November 2022\)](#)

### **+++ VG ANSBACH: ÜBERSENDUNG VON FOTOS VON FALSCHPARKERN AN POLIZEI IST KEIN DSGVO-VERSTOß +++**

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat in zwei Fällen entschieden, dass die Übersendung von Fotoaufnahmen von ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen nebst Anzeigen an die Polizei eine rechtmäßige Datenverarbeitung darstellen kann. Die Übersendung sei zur Wahrung

von berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich. In den Verfahren wehrten sich die beiden Kläger gegen Verwarnungen des bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht. Die Behörde war der Auffassung, die Übersendung der Fotos sei nicht erforderlich gewesen, da eine telefonische Schilderung der Parkverstöße unter Angabe der Fahrzeugkennzeichen für eine Anzeige ausreichend sei. Die Fotos enthielten zudem auch Ablichtungen von anderen Fahrzeugen und Passanten. Die Kläger argumentierten jedoch erfolgreich, dass die Aufnahmen der Dokumentation der Rechtsverstöße dienen und eine Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten erleichtern.

[Zur Pressemitteilung des VG Ansbach \(v. 3. November 2022\)](#)

### **+++ GENERALANWALT ZUM ERFORDERNIS EINES SCHADENS BEI IMMATERIELLEM SCHADENSERSATZ +++**

Immer häufiger gehen Privatpersonen wegen eines angeblichen Datenschutzverstößes gegen Unternehmen vor und fordern immateriellen Schadensersatz. Umstritten ist dabei bislang, ob eine sog. Erheblichkeitsschwelle erreicht bzw. überschritten sein muss oder ob der bloße Verstoß gegen die DSGVO oder ein "ungutes Gefühl" ein ausreichender Schaden ist. Der Oberste Gerichtshof Österreich hat dem EuGH diese Fragen 2021 zur Vorabentscheidung vorgelegt. Kürzlich hat sich nun der Generalanwalt dafür ausgesprochen, dass kein Schadensersatz ohne Schaden vorliegt. Nach dieser Auffassung genügt ein Gefühl der Verärgerung und Bloßstellung allein nicht, um einen immateriellen Schadensersatzanspruch zu begründen. Die Entscheidung des EuGH zu dieser praxisrelevanten Frage wird mit Spannung erwartet, da sich daraus für alle Parteien voraussichtlich mehr Klarheit ergibt und etwaige Klagen wegen Schadensersatz ggf. bereits von vornherein vermieden werden können.

[Zur Stellungnahme des Generalanwalts \(v. 6. Oktober 2022\)](#)

## **3. Behördliche Maßnahmen**

### **+++ FRANZÖSISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT BUßGELD GEGEN DISCORD +++**

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 800.000 gegen den Betreiber des Voice-over-IP Dienstes Discord verhängt. Dem US-Unternehmen wurde u. a. vorgeworfen, keine Speicherfristen definiert und umgesetzt zu haben, sodass mehr als zwei Millionen Accounts von französischen Nutzern im System gespeichert

waren, obwohl diese seit mehr als drei Jahren inaktiv waren. Überdies sei keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt worden, was aufgrund der Datenmenge und der Nutzung des Dienstes durch Minderjährige jedoch erforderlich gewesen sei.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 17. November 2022, Französisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL \(v. 17. November 2022, Französisch\)](#)

### **+++ EUR 5 MIO. BUßGELD IN UK WEGEN OFFENLEGUNG VON MITARBEITERDATEN DURCH CYBERATTACKER +++**

Die britische Datenschutzbehörde Information Commissioner's Office (ICO) hat ein Bußgeld von über EUR 5 Mio. gegen die Interserve Group Limited festgesetzt. Hintergrund des Vorfalls war eine mit Malware versehene ZIP-Datei als Anhang einer E-Mail. Ein Mitarbeiter des Unternehmens öffnete die E-Mail, was die Angreifer nutzten, um die EDV-Systeme zu infiltrieren. Dabei wurden personenbezogene Daten von über 100.000 Beschäftigten des Unternehmens offengelegt. Nach einer Meldung der Datenpanne gemäß Art. 33 DSGVO stellte die Behörde fest, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen nicht ausreichend umgesetzt worden waren. Insbesondere waren das genutzte Betriebssystem veraltet und der involvierte Mitarbeiter nicht datenschutzrechtlich geschult worden. Die Entscheidung zeigt, wie wichtig die Umsetzung und Aktualisierung der Datenschutzvorgaben im Unternehmen ist und bleibt.

[Zur Pressemitteilung der ICO \(v. 24. Oktober 2022, Englisch\)](#)

## **4. Stellungnahmen**

### **+++ GOOGLE VERÖFFENTLICHT DATENSCHUTZ-FAQ ZU GOOGLE FONTS +++**

Die Abmahnwelle unter der DSGVO wegen der Verwendung von Google Fonts hält weiter an (siehe [Datenschutz-Ticker Oktober 2022](#)). Zwar hat Google sich bislang nicht zu den Abmahnungen geäußert, nun aber einen FAQ zur Verarbeitung von Nutzerdaten im Zusammenhang mit dem Bezug von Schriftarten von Googles Servern zur Verfügung gestellt. Darin erklärt Google, dass die Daten ohne Verwendung von Cookies und nicht für Analyse- oder Werbezwecke verarbeitet werden, sondern ausschließlich für die Bereitstellung der Fonts. Weiterhin sei der Bezug der Fonts von Google Servern effizienter als die lokale Verwendung auf eigenen Servern. Die Erklärung von Google hat Auswirkungen auf die Beurteilung der Rechtslage und kann bei der Verteidigung gegen Abmahnungen helfen.

Da die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Google Fonts jedoch weiter unklar ist und keine gefestigte Rechtsprechung vorliegt, empfehlen wir, die Schriftarten ausschließlich lokal auf den eigenen Servern zu implementieren.

[Zum Google Datenschutz-FAQ \(v. 17. November 2022\)](#)

### **+++ DSK FÜR DATENSCHUTZKONFORME VERARBEITUNG VON GESUNDHEITSDATEN IN DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG+++**

Kürzlich fand die 104. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) statt. Die obersten Datenschützer haben sich intensiv mit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Rahmen des geplanten Gesundheitsdatennutzungsgesetzes beschäftigt. Mit dem Gesetz soll die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der Forschung erleichtert werden. Mit ihrer jetzt verabschiedeten "Petersberger Erklärung" empfiehlt die DSK u. a., "gesetzlich zu bestimmen, wer datenschutzrechtlich für einzelne Verarbeitungsschritte verantwortlich ist. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit ist lückenlos zu regeln, insbesondere bei der Übermittlung zwischen Forschungseinrichtungen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre Datenschutzrechte ausüben können. Es sind rechtsklare Regelungen zur Aufbewahrungsdauer und Löschung von Forschungsdaten festzulegen, die sowohl das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen als auch das Interesse der wissenschaftlichen Forschung an einer späteren Überprüfbarkeit der Forschungsergebnisse berücksichtigen. Die aus Sicht des Datenschutzes besonders relevanten Instrumente der Verschlüsselung, Pseudonymisierung und Anonymisierung sollten vom Gesetzgeber präzisiert werden."

[Zur Entschließung der Konferenz \(Stand 24.11.2022\)](#)

### **+++ DSK: MICROSOFT 365 BLEIBT DATENSCHUTZWIDRIG +++**

Ebenfalls auf der 104. Konferenz hat die DSK festgestellt, dass ein datenschutzgerechter Einsatz von Microsoft Office 365 nicht möglich sei, obwohl gewisse Fortschritte von Microsoft beim Datenschutz anzuerkennen seien. Die DSK hält an ihrer Entscheidung von September 2020 fest (siehe [Datenschutz-Ticker Oktober 2020](#)), obwohl Microsoft im September eine neue Version seines Auftragsvertragsvertrages veröffentlicht und dabei auch die neuen Standardvertragsklauseln der EU-Kommission (siehe [Datenschutz-Ticker Oktober 2022](#)) implementiert hat. Auch die Präzisierung bezüglich der von Microsoft gesammelten Daten genügt der DSK nicht, um die notwendige Transparenz zu schaffen. Für Unternehmen bleibt die Verwendung von Microsoft-Produkten deshalb

weiterhin mit Unsicherheit verbunden, da sich die DSK gegen eine Nutzung der Software ausspricht.

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 25. November 2022\)](#)

### **+++ DATENSCHUTZBEHÖRDE BADEN-WÜRTTEMBERG GENEHMIGT VERHALTENSREGELN FÜR AUFTRAGSVERARBEITER +++**

Die DSZ Datenschutzzertifizierungsgesellschaft mbH hat verbindliche Verhaltensregeln für Auftragsverarbeiter („Trusted Data Processor“) veröffentlicht. Der Landesbeauftragte für Datenschutz Baden-Württemberg hat diese Verhaltensregeln nun genehmigt. Unternehmen in der Auftragsverarbeitung können das Dokument nutzen, um mehr Rechtssicherheit bei der Umsetzung eines Auftragsverarbeitungsvertrages und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu erlangen. Die Verhaltensregel "Trusted Data Processor" stellt eine Selbstverpflichtung im Sinne von Art. 40 DSGVO dar, mit welcher Unternehmen sich der Überwachung durch eine von der Datenschutzbehörde akkreditierte Überwachungsstelle unterwerfen können. Die DSZ bearbeitet die Anträge auf Selbstverpflichtung und übernimmt die Kontrolle und Bearbeitung von Beschwerden. Dadurch kann die Einhaltung des Datenschutzes nach Außen herausgestellt und die Erfüllung von Datenschutzstandards erleichtert werden.

[Zur Pressemitteilung des LfDI BW \(v. 18. November 2022\)](#)

[Zur Verhaltensregel „Anforderungen an die Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 DS-GVO“](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

#### **REDAKTION (verantwortlich)**

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



## Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

### Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[E-Mail](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



## Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

### Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[E-Mail](#)



## Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[E-Mail](#)







## Zur Newsletter Anmeldung

### E-Mail weiterleiten

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

#### **Impressum**

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.